

SATZUNG

in der Fassung vom 27.11.2008

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Unternehmen der Säge- und Holzindustrie in Deutschland bilden eine Organisation unter dem Namen „Bundesverband Säge- und Holzindustrie Deutschland e.V. (BSHD)“.
2. Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der BSHD ist die Interessenvertretung der deutschen Säge- und Holzindustrie auf Bundesebene und in den europäischen und internationalen Organisationen und Angelegenheiten.
2. Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder in wirtschafts- und branchenpolitischen, sowie fachlichen Fragen national und international zu vertreten und bei ihren wirtschaftlichen Zielen zu unterstützen.
3. Der Verband kann sich mit anderen Organisationen und Einrichtungen zusammenschließen oder an diesen beteiligen. Der Verband nutzt die Möglichkeiten zur aktiven Mitarbeit im Rahmen strategischer Partnerschaften in fachrelevanten Projekten, Verbänden und Organisationen.
4. Der Verband führt unter seinen Mitgliedern und mit anderen Organisationen der Holzwirtschaft fortlaufend einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch durch.
5. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
6. Der Verband vertritt keine Individual-Interessen einzelner Mitglieder. Insbesondere ist es ihm untersagt, als Verband gegen einzelne Unternehmen der Säge- und Holzindustrie in jedweder Art tätig zu werden.

§ 3

Ziele und Haupttätigkeitsfelder des Verbandes

1. Ziel der Verbandsarbeit ist die Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Wahrnehmung und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen der Säge- und Holzindustrie in Deutschland.
2. Die einzelnen Handlungsfelder werden im Anhang 1 zur Satzung festgeschrieben. Sie werden regelmäßig alle fünf Jahre überprüft und aktualisiert.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des BSHD können die Unternehmen der Säge- und Holzindustrie Deutschlands werden.
2. Gastmitglieder können werden: andere Verbände, Vereinigungen, Institutionen und Unternehmen, auf die die Voraussetzungen von Ziffer 1 nicht zutreffen. Die Gastmitglieder erhalten Informationen und werden grundsätzlich zu den Veranstaltungen des BSHD eingeladen. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, nachdem zuvor den Mitgliedern binnen 14 Tagen die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt wurde. Gegen seine Entscheidung können Antragsteller und Mitglieder innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch erheben. Gehen Einsprüche von insgesamt mehr als 20 % der Stimmen ein, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt immer zum nächsten 1. eines Monats.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf eine laufende Unterrichtung sowie Beratung und Unterstützung durch den Verband in allen Angelegenheiten, die zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gehören.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sonstige Hilfestellung zu leisten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Satzung festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten. Die Einzelheiten werden durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

3. Der Verband lebt von der Mitarbeit seiner Mitglieder. Die Unternehmer und ihre Geschäftsführer gestalten die Vereinsarbeit aktiv mit und sind bereit, auf Anfrage des Vorstandes geeignete Mitglieder des Unternehmens zur Arbeit in den Fachausschüssen abzustellen.
4. An den Veranstaltungen des Verbandes herrscht grundsätzlich Teilnahmepflicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur ordentlichen Kündigung. Diese erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende. Für die Berechnung der Frist ist der Zugang beim Vorstand maßgebend.
2. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft bei vollständigem Erlöschen der Firma. Eine Firma ist dann vollständig erloschen, wenn sie im Handelsregister gelöscht wurde und keine werbende Tätigkeit mehr ausführt.
3. Rechtsnachfolger von Mitgliedsunternehmen bleiben weiterhin Mitglied im Verband.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es seinen Beitragspflichten nicht nachkommt oder das Ansehen des Verbandes gröblich schädigt. Binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der Ausschluss vollzogen oder aufgehoben wird.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsführung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Sie ist durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat – gerechnet vom Tag der Absendung - unter Angabe der Tagesordnung und unter Bezugnahme auf die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen schriftlich einzuberufen. Ergänzungen zur Tagesordnung sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen müssen den Mitgliedern spätestens 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin zugegangen sein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen - gerechnet vom Tag der Absendung - unter Angabe des Grundes vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen, wenn der Vorstand oder mehr als 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Im Übrigen gilt Ziffer 1 entsprechend.
3. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen nach § 8 Abs. 5 anwesend ist.
4. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine weitere Versammlung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
5. Zur Ermittlung der Stimmen wird der Jahresbeitrag jedes ordentlichen Mitglieds gem. § 4 Ziffer 1 auf die nächsten 1.000 € aufgerundet. Auf je 1.000 € Beitrag nach § 8 Abs. 5 Satz 1 entfällt eine Stimme. Die Stimmverteilung, die Berechnungsgrundlage und der Mitgliedsbeitrag jedes Mitglieds werden jeweils zum 31.01. den Mitgliedern in geeigneter Weise, etwa durch Freischaltung im Mitgliederbereich der Verbands- Präsentation im Internet, bekannt gegeben.
6. Der Schatzmeister erstattet den Finanzbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entlastet den Schatzmeister.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt.
8. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, soweit nicht die Versammlung einstimmig etwas anderes beschließt.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlussfassung insbesondere über
 - a) alle grundsätzlichen Fragen,
 - b) die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Bilanz des Vorjahres; den Haushalt und die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres und die Umlagen sowie deren Bemessungsgrundlage,

- c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer sowie die Einrichtung weiterer Ehrenämter,
 - f) die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Verbandes,
 - i) alle anderen Fragen, die nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind.
10. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach § 8 Abs. 5, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben. Bei einer Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Festsetzung von Beiträgen oder Umlagen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal sechs Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie den Schatzmeister.

Die Zusammensetzung des Vorstands soll die Vielfalt der deutschen Säge- und Holzindustrie widerspiegeln und Holzartengruppen, Größe und regionale Verteilung berücksichtigen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand entscheidet, soweit die Satzung nichts Abweichendes festlegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Jedes Vorstandsmitglied kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

2. Der Vorsitzende des Vorstandes trägt die Bezeichnung „Präsident“. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes trägt die Bezeichnung „Vizepräsident“.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl als Vorsitzender ist ohne Einschränkung möglich.
5. Der Vorstand hat den Verband entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu vertreten.
6. Dem Vorstand obliegt unter anderem:
 - a) die Gestaltung der Verbandspolitik in dem von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Rahmen,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen (unter anderem Kassenbericht, Haushaltsvoranschlag und Beiträge),
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung.
7. Vorstandssitzungen sind schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen oder der Vorsitzende dies für geboten hält.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen. Die ordentlichen Mitglieder sind über die Sitzungen des Vorstandes und seine Beschlüsse in geeigneter Form zu informieren.
9. Für die Tätigkeit im Vorstand des Verbandes kann den abstellenden Unternehmen eine pauschale Vergütung als eine Aufwandsentschädigung geleistet werden für die Arbeitszeit, die der Person und der abstellenden Firma für unternehmerische Zwecke entgeht. Die Höhe der Vergütung wird in einer Vergütungsordnung geregelt.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand und in voller Unparteilichkeit zu führen. Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sind gegen jedermann geheim zu halten. Das gilt auch für die Zeit nach einem Ausscheiden.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Veranstaltungen der Organe des Verbandes teil, soweit der Vorstand nichts Abweichendes beschließt.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Regionale Geschäftsstellen

1. Zur Betreuung der Mitglieder werden neben der Hauptgeschäftsstelle in Berlin zusätzlich Regionale Geschäftsstellen eingerichtet.
2. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Finanzierung des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge. Deren Höhe wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt.
2. Der Beitrag wird in Rechnung gestellt und ist 8 Wochen nach Beginn des Kalenderjahres fällig.
3. Die Beitragsordnung wird alle zwei Jahre einer Revision unterzogen.
4. Sonderbeiträge und außerordentliche Umlagen können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Eine Genehmigung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch die Mehrheit der Mitglieder erfolgen.
5. Beiträge von Gastmitgliedern zu den Verwaltungskosten werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Vorstand festgesetzt.

§ 13 Expertenpool

1. Die Mitgliedsunternehmen benennen der Geschäftsführung Experten aus ihren Firmen, die gemäß § 14 dieser Satzung für die Bearbeitung von generellen oder speziellen Themen durch den Verband zur Verfügung stehen.
2. Die Experten werden nach der Zuordnung insbesondere zu folgenden Themen gelistet:
 - a) Logistik / Werkseingangsvermessung und IT
 - b) Holzforschung / Holzverwendung / Holzwerbung
 - c) Holzabsatz / Normung
 - d) Sägenebenprodukte / Energetische- und stoffliche Verwertung
 - e) Politische und Rechtliche Rahmenbedingungen

§ 14 Arbeitskreise

1. Die Geschäftsführung kann Arbeitskreise zur Behandlung grundsätzlicher oder fachlicher Spezialfragen einberufen.
2. Für andere Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen oder beauftragen.
3. Der Vorstand soll aus seinen Mitgliedern den Vorsitz der jeweiligen Arbeitskreise stellen. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte dessen Stellvertreter. Die Ausschüsse haben den Vorstand und die Mitglieder über ihre Arbeit in geeigneter Form fortlaufend zu unterrichten.
4. Bei der Besetzung der Arbeitskreise soll die unterschiedliche Struktur und Interessenlage der Betriebe sowie die fachliche Qualifikation der Arbeitskreismitglieder Berücksichtigung finden. Die Besetzung erfolgt dabei primär aus dem Expertenpool nach § 13 dieser Satzung.
5. Im Arbeitskreis haben alle Mitglieder eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes oder eine Fusion mit anderen Organisationen kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, die gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens des Verbandes zu beschließen hat. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Mitgliederstimmen erforderlich.
2. Wird eine solche Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine weitere Versammlung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen und anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt dann eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Anhang 1

Die Haupttätigkeitsfelder des BSHD gem. § 3 Abs. 2 der Satzung vom 29.09.2008 sind:

1. Rohstoff Holz

Folgende Teilziele werden verfolgt:

- a) Mobilisierung von Nutzungsreserven insbesondere im Kleinprivatwald
- b) Unterstützung bei der Optimierung forstlicher Strukturen zur Sicherung der Rohstoffverfügbarkeit
- c) Verhindern von unangemessenen Nutzungseinschränkungen auf der bewirtschafteten Waldfläche, insbesondere in naturnahen Laubholzwäldern
- d) Erhalt eines angemessenen Anteils Nadelholz in den deutschen Wäldern zur Befriedigung der anhaltenden Nachfrage nach heimischen Nadelholzprodukten
- e) Bewusstsein schaffen für die Notwendigkeit von Nutzungskaskaden vor der thermischen Nutzung von Holz
- f) Einflussnahme auf forstliche Strategien der Länder im Hinblick auf verwendungsoptimierte Holzqualität
- g) Aktive Mitarbeit in Projekten entlang der Produktkette Forst-Holz/Logistik
- h) Erarbeitung und Kommunikation von Marktinformationen

2. Holzprodukte / Markt

Folgende Teilziele werden verfolgt:

- a) Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Holz speziell im Bauwesen, positive Positionierung gegenüber konkurrierenden Produkten
- b) Konstruktive Mitarbeit im HAF zur Optimierung des Mitteleinsatzes
- c) Aktive Gestaltung von Richtlinien zur Zertifizierung entlang der Produktkette Forst-Holz und von Holzprodukten allgemein
- d) Aktive Mitarbeit der Unternehmen in Projekten der Holzforschung
- e) Erarbeitung und Kommunikation von Marktinformationen

3. Normen und Gesetze

Folgende Teilziele werden verfolgt:

- a) Monitoring rechtlicher Rahmenbedingungen auf die Produktkette Forst-Holz, speziell im Wald-, Umwelt-, Energie- und Naturschutzrecht; Identifizierung von Einflussbedarf auf legislative Prozesse
- b) Aktive Mitarbeit in Prozessen zur Gestaltung von Gesetzen und Normen
- c) Aktive Mitarbeit im Bereich marktrelevanter Normen, insbesondere Produkt und Rohstoffnormung sowie Werksvermessung

4. Öffentlichkeitsarbeit

Folgende Teilziele werden verfolgt:

- a) Verbandsintern
 - aa) Mitgliederakquise
 - ab) Aktive Mitgliederbetreuung, insbesondere Aufnahme von Problemstellungen der Mitgliedsunternehmen und Kommunikation von Verbandsaktivitäten, –informationen und –positionen, Gesellschaftliche Events (Socializing)
 - ac) Fortbildungsveranstaltungen
- b) extern, Darstellung gegenüber Presse, Politik, Öffentlichkeit, anderen Verbänden und Organisationen, insbesondere aus den Bereichen Forstwirtschaft, Holzwirtschaft und Naturschutz
 - ba) Förderung von Holznutzung und –verwendung
 - bb) Selbstdarstellung der ökonomischen und gesellschaftlichen Bedeutung der Sägewerksbranche
 - bc) deutliche Positionierung des Verbandes zu relevanten Fragestellungen